



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Vom 06. Dezember 2012

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet, die Abrechnung erfolgt taggenau.

(3) Die Gebührenschrift entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Rückgabe der benutzten Räume gemäß der Benutzungssatzung. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.

§ 3 Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach Abrechnungseinheiten erhoben:

Abrechnungseinheit 1: Obdachlosenunterkünfte Am Franziskanerwasser 11, 11a, 11b und 17, Feldkirchener Straße 17

Abrechnungseinheit 2: alle übrigen Obdachlosenunterkünfte

(2) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Abrechnungseinheit 1 beträgt monatlich 10,50 €/m², die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Abrechnungseinheit 2 beträgt monatlich 8,60 €/m².

(3) Die Benutzungsgebühr der Abrechnungseinheit 1 beinhaltet alle Nebenkosten einschließlich des Haushaltsstroms. Die Benutzungsgebühr der Abrechnungseinheit 2 beinhaltet alle Nebenkosten mit Ausnahme des Haushaltsstroms.

(4) Bei einer vorübergehenden Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb sowie im Falle einer Wiedereinweisung mittels sicherheitsrechtlicher Anordnung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührrückzahlung. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ingolstadt vom 25. Oktober 1995 (Amtliche Mitteilungen Nr. 44 vom 02.11.1995) in der Fassung der Änderungen, außer Kraft.

Ingolstadt, den 06. Dezember 2012

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Aufnahme in die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt am Berufsbildungszentrum Gesundheit für das Schuljahr 2013/14

Krankenpflegeausbildung mit Ausbildungsbegleitenden
B.A.-Studiengang Pflegewissenschaft

Erwerb der Fachhochschulreife
„Berufsausbildung und Fachhochschulreife“

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt schreibt die Aufnahme der Schüler für seine nachstehend genannten Berufsfachschulen aus.

Anträge um Aufnahme sind bis **spätestens 28. Februar 2013** schriftlich beim Sekretariat des Berufsbildungszentrums Gesundheit Ingolstadt, Krumenauerstraße 23, 85049 Ingolstadt, einzureichen.

Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

– der Bewerbungsbogen (zu erhalten bei der Schulverwaltung oder zum Download im Internet)

– ein handgeschriebener Lebenslauf

– das Zeugnis der 10. Jahrgangsstufe bzw. das Zwischenzeugnis (Abiturienten sollen noch zusätzlich das Abiturzeugnis bzw. das Zwischenzeugnis der 13. Jahrgangsstufe vorlegen) oder, sofern die Aufnahmevoraussetzungen es zulassen, ein anderes Zeugnis, das die Voraussetzungen zum Besuch der Schule erkennen lässt (z.B. Volksschule, Berufsschulabschluss- und Lehrabschlusszeugnis) bei Pflegefachhelfer: Nachweis des Hauptschulabschlusses

– ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für den jeweiligen Beruf

– ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerber nicht unmittelbar aus einer öffentlichen Schule übertreten

– ein neueres Lichtbild

– ein kleines, mit 0,58 € frankiertes Kuvert zur Bestätigung des Antrags und einen großen, ausreichend frankierten Umschlag, jeweils mit der Anschrift des Antragstellers, falls Nachricht über Bewerbungseingang und evtl. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird.

Auskünfte erteilt die Schulverwaltung des Berufsbildungszentrums (BBZ) Gesundheit Ingolstadt, Tel. 0841/880-1701 bis 1706, Fax Nr. 0841/8801709. Hier erhalten Sie auch den weitere Informationen, Bewerbungsbögen und Vordrucke für das ärztliche Attest. Alle Unterlagen stehen auch auf der Internet-Seite www.bbz-ingolstadt.de zum Download bereit. E-Mail: bbz@bbz-ingolstadt.de

1. Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflege

Voraussetzungen (§ 5 Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege – KrPflG- vom 16. Juli 2003) für den Zugang zur Ausbildung als **Gesundheits- und Krankenpfleger/in** sind:

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder
3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung, zusammen mit
- 3.1 einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
- 3.2. einer Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(in) oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Beginn für die dreijährige Ausbildung ist am 01.10.2013 und am 01.04.2014.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH eine monatliche Ausbildungsvergütung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

2. Ausbildungsbegleitender Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft

Die Bewerbung um einen Studienplatz im B.A.-Studiengang Pflegewissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt setzt die Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflege und den damit verbundenen Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH voraus. 20 Studienplätze pro Erstsemester in diesem Studiengang sind für Schülerinnen und Schüler der Krankenpflegeausbildung im BBZ Gesundheit Ingolstadt vorgesehen. Bei Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der gesundheitlichen Eignung für den Beruf der/des Gesundheits- und Krankenpflegers/in können Sie sich um einen Ausbildungsplatz bewerben. Die Einschreibung an der KU Eichstätt-Ingolstadt ist nur mit der Aufnahme an unserer Schule möglich. Näheres dazu finden Sie auf unserer Homepage www.bbz-ingolstadt.de und www.ku-eichstaett.de Fakultät für Soziale Arbeit.

3. Aufnahme in die Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten

4. Aufnahme in die Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten

5. Aufnahme in die Berufsfachschule für Physiotherapie

6. Aufnahme in die Berufsfachschule für Ergotherapie

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Schulen sind:

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder eine nach Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

Die Ausbildung dauert vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2016. Unterrichtsbeginn ist nach den Sommerferien am 12. September 2013

7. Aufnahme in die Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule sind:

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
- 2.1 der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder
- 2.2 der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern die Bewerber
- 2.2.1 eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht haben oder
- 2.2.2 eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen haben oder
- 2.2.3 die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer(in) bzw. Pflegefachhelfer(in) haben.

Die Ausbildung dauert vom 1.10.2013 bis 30.09.2016.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH eine monatliche Ausbildungsvergütung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

7. Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

Die Ausbildung zur/m **Pflegefachhelfer/in (Krankenpflege)** erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe). Voraussetzungen für die Aufnahme sind

1. grundsätzlich die Vollendung des 17. Lebensjahres bei Beginn der Ausbildung (Ausnahmen sind möglich)
2. der Abschluss der Mittelschule (Hauptschulabschluss) oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
3. die gesundheitliche Eignung für den Beruf.

Die Ausbildung dauert ein Schuljahr (12.09.2013 bis 31.07.2014)

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Abschluss eines Praktikantenvertrags mit der Klinikum Ingolstadt GmbH eine monatliche Praktikantenvergütung.

8. Aufnahme in die Berufsfachschule für Logopädie

Der Bewerbungszeitraum für alle öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie in Bayern wurde vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt. Die nächsten Bewerbungen für diese Schule können deshalb nur in der Zeit vom 1.–30.11.2013 für das Schuljahr 2014/15 eingereicht werden.

Erwerb der Fachhochschulreife

Bewerber/innen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses können sich für den Schulversuch „Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (Doppelqualifizierung) anmelden. Nach Aufnahme in eine der **dreijährigen** Berufsfachschulen des Gesundheitswesens wird eine Entscheidung auf Zulassung zu diesem Zusatzangebot getroffen. Dazu ist Zusatzunterricht in den vorher genannten allgemein bildenden Fächern zu belegen. Näheres dazu finden Sie ebenfalls auf der Homepage des BBZ Gesundheit Ingolstadt.

Gemeinsamer Hinweis für alle Schulen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die jeweilige Berufsfachschule. Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem leistungsorientierten Auswahlverfahren und z. T. an einem Aufnahmegespräch bzw. -test teil, falls die Bewerberzahl die freien Schulplätze um ein Vielfaches übersteigt. Das Verfahren ist bei den einzelnen Schulen unterschiedlich und ist in der jeweiligen Aufnahmesatzung festgelegt.

Die Bewerber/innen erhalten bis spätestens Ende April 2013 endgültigen Bescheid über die Aufnahme. Bitte sehen Sie vor diesem Termin von Nachfragen ab.

Bebauungsplan Nr. 931 A „Zuchering – Am Fort X“, Gemarkung Zuchering

Umlegung „Zuchering – Am Fort X“, Gemarkung Zuchering;

Bekanntmachung nach § 52 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat am 12.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Umlegungsbeschluss für das Gebiet „Zuchering – Am Fort X“, Bauungsplan Nr. 931 A, vom 11.07.2012 wird wie folgt ergänzt:

Im Umlegungsgebiet liegen auch die Flurnummern 288/1, 288/2 und 288/3; alle Gemarkung Zuchering.

Bebauungsplan Nr. 145 K „Rothenturm – Eichelanger II“, Gemarkung Unsernherrn;

Umlegung „Rothenturm – Eichelanger II“, Gemarkung Unsernherrn;

Bekanntmachung nach § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat am 12.12.2012 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrats vom 28.03.2012 wird gemäß § 47 BauGB für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 145 K „Rothenturm – Eichelanger II“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Rothenturm – Eichelanger II“.

Im Umlegungsgebiet liegen ganz oder teilweise (*) die Grundstücke Fl.Nrn. 879*, 879/4* und 880, alle Gemarkung Unsernherrn.

Das Umlegungsverfahren war einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.“

Zu oben genannten Umlegungsverfahren gilt Folgendes:

Aufforderung

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der

Umlegungsstelle im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 110, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfssträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) sind unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigungen

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 22.06.2012 (Az.:03502-12-11)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Wohnanlage hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 22.06.2012, Az. 1052-12 Änd. d. Tiefgaragenzufahrt u. Errichtung einer Schallschutzwand
Grundstück: Ingolstadt, Allensteiner Straße 3, 3a, 3b, 3c

Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 5049

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 22.06.2012). Geplant ist eine Tektur zur Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom (Az.:03452-12-08)

Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung einer Gaststätte im EG zu Zimmer für best. Gebetsräume und Dachgeschossausbau

Grundstück: Ingolstadt, Ettinger Straße 20
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2996/10

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.12.2012).

Geplant ist die Nutzungsänderung einer Gaststätte im EG zu Zimmer für bestehende Gebetsräume und Dachgeschossausbau

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingehenden werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahme wurde abgeschlossen:

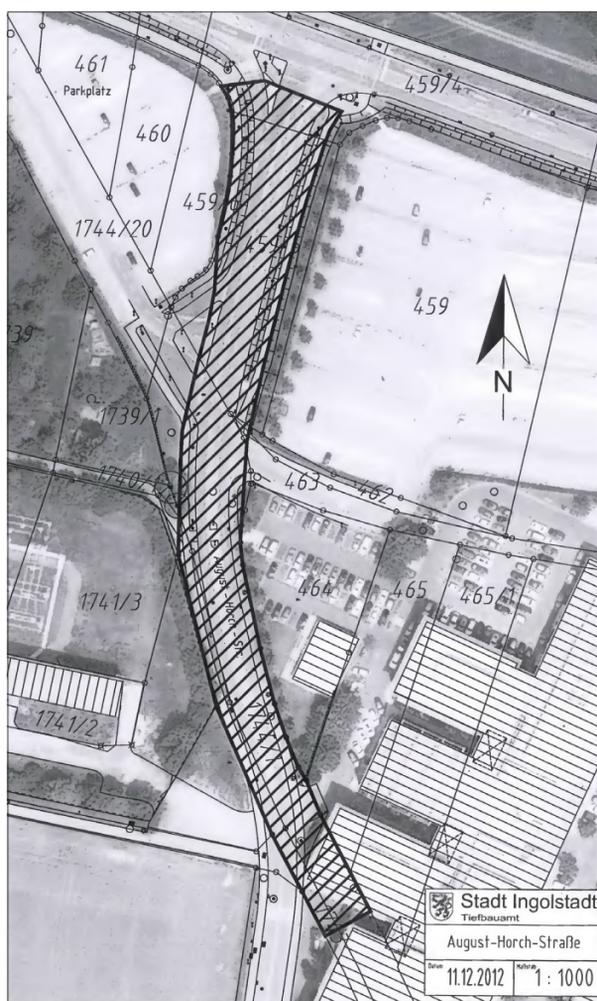
Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Wredestraße	Oberer Taubentalweg	Lönsstraße	Gehwegbefestigung

Aufgrund der Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) wird für diese Maßnahme ein Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Einziehung einer Ortsstraße

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, die „August-Horch-Straße“, im Rahmen der geplanten Verlegung, laut Lageplan einzuziehen.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Wasserverband „Unterer Augraben“, Sitz Ingolstadt

In der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Unterer Augraben“, Sitz Ingolstadt, am 07.12.2012 in der Sportgaststätte Etting wurde satzungsgemäß die Neuwahl des Vorstandes durchgeführt.

Folgende Personen wurden gewählt.

- Vorsteher:** Kraus Manfred, Adlmannsberg 3, 85055 Ingolstadt
Kassier: Lechermeier Johann, Lohweg 4 a, 85049 Ingolstadt
Schriftführer: Kremer Hermann, Isidor-Stürber-Str. 25, 85051 Ingolstadt
1. Beisitzer: Donaubauser Klaus, Kipfenberger Str. 100, 85055 Ingolstadt
2. Beisitzer: Schlagbauer Martin jun., Unterer Graben 65, 85049 Ingolstadt

Änderung der Hausmüllabfuhr in der Weihnachtswoche 2012

Wegen Heilig Abend und der Weihnachtsfeiertage am Montag, den 24.12.2012, Dienstag, den 25.12.2012, Mittwoch, den 26.12.2012, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 52. KW. teilweise auf den Samstag vor den Feiertagen und auf die Tage nach den Feiertagen.

Im Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice finden die Leerungen der Müllbehälter wie folgt statt:	Entleerungstag in der Weihnachtswoche	Datum
Montagsleerung und Teile der Dienstagsleerung	am Samstag	22.12.2012
restliche Dienstagsleerung und Teile der Mittwochsleerung	am Donnerstag	27.12.2012
restliche Mittwochsleerung und Teile der Donnerstagsleerung	am Freitag	28.12.2012
restliche Donnerstagsleerung und ganze Freitagsleerung	am Samstag	29.12.2012

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag in der Weihnachtswoche	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Samstag	22.12.2012	Biotonne
Mailing, Feldkirchen	Samstag	22.12.2012	Restmüll- und Papiertonne
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Donnerstag	27.12.2012	Biotonne
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Donnerstag	27.12.2012	Restmülltonne
Gerolfing(nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	27.12.2012	Restmülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	27.12.2012	Restmülltonne
Etting	Freitag	28.12.2012	Biotonne
Hagau	Freitag	28.12.2012	Biotonne
Oberhaunstadt, Müllerbad-siedlung	Freitag	28.12.2012	Biotonne
Unterhaunstadt	Samstag	29.12.2012	Biotonne
Seehof	Samstag	29.12.2012	Restmülltonne

SparINstrom (AVB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem Eintarif- und Zweitarifzähler

Geltend ab 1. Februar 2013

zum Vertrag SparINstrom (AVB) ursprünglich auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21.06.1979 (AVBEltV-BGBl. I. S. 684).

Seit Inkrafttreten (08.11.2006) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002), tritt die StromGVV an die Stelle der AVBEltV, unbeschadet der Übergangsvorschriften §§ 115 und 116 EnWG.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2013 geltende Preisblatt zum Preissystem Eintarif- und Zweitarifzähler nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie über das derzeit geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2013: 5,277 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2013: 0,126 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2013: 0,329 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Stand 01.01.2013: 0,25 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Öko-

steuer, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem Eintarifzähler

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk, solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer III nicht greift

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	22,06	26,25
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise	siehe IV)		

II) Preissystem Zweitarifzähler

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten, solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer III nicht greift

Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	23,11	27,50
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	17,77	21,15
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise	siehe IV)		

III) Höchstpreisbegrenzung

			netto	brutto
1.	Arbeitspreise			
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	33,11	39,40
1.2	mit Schwachlastregelung			
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	32,52	38,70
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	17,77	21,15
2.	Verrechnungspreise	siehe IV)		

IV) Verrechnungspreise

			netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung			
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07	3,65

V) Tarifschaltzeiten zum Preissystem Zweitarifzähler (Ziffer II und Ziffer III)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.
--

VI) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VII) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VIII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

IX) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

X) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 14 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 30 %
- Erdgas: 11 %
- Sonstige fossile Energieträger: 11 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 357
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 15 %
- Kohle: 42 %
- Erdgas: 12 %
- Sonstige fossile Energieträger: 5 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 487
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 16 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 5 %
- Kernkraft: 18 %
- Kohle: 42 %
- Erdgas: 14 %
- Sonstige fossile Energieträger: 5 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 503
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2011 – Bundesmix 2011 (Werte gerundet), Stand: 04. Oktober 2012

SparNStrom (AGB)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem PRIMA und SPEZIAL

Geltend ab 1. Februar 2013

zum Vertrag SparNStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2013 geltende Preisblatt zum Preissystem PRIMA und SPEZIAL nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe (KA). Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2013: 5,277 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2013: 0,126 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2013: 0,329 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Stand 01.01.2013: 0,25 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem PRIMA

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	22,06	26,25
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise	siehe III)		

II) Preissystem SPEZIAL

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

			netto	brutto
1.	Arbeitspreis mit Schwachlastregelung			
1.1	in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	23,11	27,50
1.2	in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	17,77	21,15
2.	Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage)	EUR/Monat	3,58	4,26
3.	Verrechnungspreise	siehe III)		

III) Verrechnungspreise

			netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung			
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28	1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15	2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91	2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07	3,65

IV) Tarifschaltzeiten zum Preissystem SPEZIAL (Ziffer II)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.
--

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00

- Nachinkasso je Inkassofall	30,00
------------------------------	-------

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltauftrag)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 14 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 30 %
- Erdgas: 11 %
- Sonstige fossile Energieträger: 11 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 357
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 24 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 15 %
- Kohle: 42 %
- Erdgas: 12 %
- Sonstige fossile Energieträger: 5 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 487
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 16 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 5 %
- Kernkraft: 18 %
- Kohle: 42 %
- Erdgas: 14 %
- Sonstige fossile Energieträger: 5 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 503
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2011 – Bundesmix 2011 (Werte gerundet), Stand: 04. Oktober 2012

INStrom basis

Strom Grund- und Ersatzversorgung

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*

Geltend ab 1. Februar 2013

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2013 geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:

Die Brutto-Arbeitspreise und die Höchstpreisbegrenzung enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, geändert durch das Gesetz am 7. Juli 2005, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, Stand 01.01.2013: 5,277 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, Stand 01.01.2013: 0,126 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, Stand 01.01.2013: 0,329 Cent/kWh) sowie die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Stand

01.01.2013: 0,25 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Öko-steuer, Stand 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19 %). Än- dern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genann- ten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung), solange die Höchstpreisbegrenzung gemäß Ziffer II nicht greift.

		netto	brutto
1.	Arbeitspreise		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	23,11 27,50
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	24,39 29,03
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	18,70 22,25
2.	Grundpreis (fester ver- brauchsunabhängiger Leis- tungspreis je Kundenlage)	EUR/Monat	3,05 3,63
3.	Verrechnungspreise	siehe III)	

II) Höchstpreisbegrenzung

		netto	brutto
1.	Arbeitspreise		
1.1	ohne Schwachlastregelung	Cent/kWh	34,67 41,26
1.2	mit Schwachlastregelung		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	34,67 41,26
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	18,70 22,25
2.	Verrechnungspreise	siehe III)	

III) Verrechnungspreise

		netto	brutto
1.	Zähler ohne Leistungsmessung		
1.1	Wechselstrom-Zähler	EUR/Monat	1,28 1,52
1.2	Drehstrom-Zähler	EUR/Monat	2,15 2,56
2.	Tarif- und Lastschaltungen	EUR/Monat	1,91 2,27
3.	Stromwandlersatz	EUR/Monat	3,07 3,65

IV) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzei- ten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netz- betreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:
HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr
NT = Feiertag und restliche Zeit

V) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahl- weise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:
- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

VI) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	3,00
- erneute Zahlungsaufforderung	8,00
- Nachinkasso je Inkassofall	30,00

VII) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Kosten je	Betrag in EUR
- Einstellung der Versorgung (Abschaltbefehl)	30,00
- Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70
- Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit*	53,55
- vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung*	35,70

* inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %)

VIII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

IX) Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 04.08.2011) bei Drucklegung dieses Preisblattes.

Stromlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Ener- gien-Gesetz): 24 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 14 %
- Kernkraft: 10 %
- Kohle: 30 %
- Erdgas: 11 %
- Sonstige fossile Energieträger: 11 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 357
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Stromlieferung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (inkl. Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Ener- gien-Gesetz): 24 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3 %
- Kernkraft: 15 %
- Kohle: 42 %
- Erdgas: 12 %
- Sonstige fossile Energieträger: 5 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 487
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Ener- gien-Gesetz): 16 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 5 %
- Kernkraft: 18 %
- Kohle: 42 %
- Erdgas: 14 %
- Sonstige fossile Energieträger: 5 %
- CO₂-Emissionen in g/kWh: 503
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0005

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2011 – Bundesmix 2011 (Werte gerun- det), Stand: 04. Oktober 2012

STELLENANGEBOTE

Wir suchen für

- Zuchering
- Gerolfing
- IN-Haunwöhr
- IN-Stadtmitte
- Eltensheim
- IN-Friedrichshofen
- Hiltzhofen
- IN-Unterbrunnreuth

Zeitungsträger/-innen
für Mittwoch/Donnerstag
und/oder
Prospektverteiler/-innen
für Wochenende

Hiermit bewerbe ich mich als Austräger:

Name, Vorname: _____
 Straße: _____
 Wohnort: _____ Staatsangehörigkeit: _____
 Telefon: _____ Geburtsdatum: _____



Bewerben Sie sich bitte bei Frau Kraus:
 Telefon: (0841) 9666-635, Fax: (0841) 9666-644
 Handy: (01 72) 863 7099,
 E-Mail: cornelia.kraus@iz-regional.de
 iz REGIONAL, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt

Wir suchen für

- Ingolstadt
- Stammham (um Römerstr.)
- Ringsee (um Gelsenfelder Str.)
- Oberhaunstadt (um Hegenbergstr.)

Zeitungsträger/-innen
für Mittwoch/Donnerstag
und/oder
Prospektverteiler/-innen
für Wochenende

Hiermit bewerbe ich mich als Austräger:

Name, Vorname: _____
 Straße: _____
 Wohnort: _____ Staatsangehörigkeit: _____
 Telefon: _____ Geburtsdatum: _____



Bewerben Sie sich bitte bei Herrn Bauer :
 Telefon: (0841) 9666-690
 Handy: (01 72) 869 1584
 Fax: (0841) 9666-644
 E-Mail: robert.bauer@iz-regional.de
 iz REGIONAL, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt

ELSA: Hilfen für Eltern und Familien

■ **Ingolstadt (e)** ELSA – die neue Elternberatung im Internet bei Suchtge- fährdung und Abhängig- keit von Kindern und Ju- gendlichen ist seit dem 1. Dezember 2012 online. Gerade rechtzeitig zur Weihnachtszeit, in der die Sehnsucht nach familiärem Frieden groß ist und famili- äre Spannungen besonders schmerzlich sichtbar wer- den, startete dieses kosten- lose Angebot der Bundes- zentrale für gesundheitli- che Aufklärung (BZgA). Eltern erhalten unter www.elternberatung-sucht.de fachlich kompetente Hilfen rund um jegliches Suchtverhalten (Alkohol, Drogen, PC-Sucht etc.) ih- rer jüngeren und älteren Kinder. Das Hilfsangebot besteht aus Beratungen per E-Mail, Chat oder einem vierwöchigen kostenlosen Beratungsprogramm, das bei Bedarf auf sechs Wo- chen verlängert werden kann. Nachweislich werden mit diesen vergleichsweise kurzen Interventionen oft große Erfolge erzielt. Es werden wichtige Themen wie die Kommunikation in der Familie, das Ruhig- bleiben trotz Spannungen und eine angemessene Ab- grenzung zum Süchtigen behandelt. Daneben gibt es jede Menge Information über Symptome der Sucht und typisches Abhängig- keitsverhalten.

ANZEIGE



Das Angebot basiert auf völliger Anonymität des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen. Es besteht bundesweit, da in fast jedem Bundesland eine Suchtberatungsstelle diese Aufgabe übernommen hat. Für ganz Bayern stehen erfahrene Berater der Sucht- beratungsstelle TAL 19 im Herzen von München hinter ELSA. Weitere Informa- tionen gibt es unter http://www.drogenbeauftragte.de/presse/pressemitteilun- gen/2012-04/elsa-geht-on- line.html.

Mittwochsklassik um halb Sieben

■ **Ingolstadt (e)** Am Mittwoch, 19. Dezember findet die letzte Mittwochsklassik um halb Sieben vor Weihnachten – und somit auch in diesem Jahr – statt. Zu diesem Anlass geben die Schülerinnen der Querflö- tenklasse von Kozue Sato der Städtischen Simon- Mayr-Sing- und Musik- schule Ingolstadt ein ganz besonders hörenswertes Weihnachtskonzert. Es beginnt um 18.30 Uhr im Musikzentrum Kamera- riari, Hohe-Schul-Straße 4. Neben traditionellen Weihnachtsliedern wer- den auch Werke bekann- ter Komponisten aus der Barockzeit interpretiert. Die jungen Musikerinnen

werden ihre Beiträge in ver- schiedenen Besetzungen, unter anderem auch mit Klavierbegleitung, darbie- ten. Die Leitung der Quer- flötenklasse hat Kozue Sato inne.

Die Ingolstädter Flötis- tin Kozue Sato wurde ur- sprünglich in Japan ge- boren und erhielt dort bereits als junge Musike- rin zahlreiche Auszeich- nungen. Dadurch konnte sie sich das Studium in Deutschland finanzieren. Nach dem Studium an der Musikhochschule Mün- chen sowie einigen Fort- bildungsjahren gilt sie als Initiatorin und Organisa- torin ethischer Projekte. Der Eintritt ist frei!

Der ExpertenTIPP der Woche

Silvester mit Haustieren

■ Wenn Ihr Hund oder Ihre Katze Angst vor Feu- erwerk oder Knallern ha- ben, verordnen Sie für die Silvesternacht absoluten „Hausarrest“. Der Lärm und die Lichteffekte sind für alle Tiere bedängst- igend und können sogar Panik auslösen. Bereits einige Tage vor dem Jah- reswechsel beginnt die „Knallerei“. Versuchen Sie nicht, Ihren Hund bei einem Knall zu trösten. Sie bestärken ihn damit in seiner Unsicherheit. Bes- ser Sie verhalten sich so, als wäre nichts passiert. Am Silvestertag selbst las- sen Sie Ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt nach draußen. Freigängerkat- zen nehmen Sie frühzeitig ins Haus und gehen aus- nahmsweise mit Ihrem Hund nur kurze „Gassi- runden“. Wenn Sie zu Hause feiern, suchen Sie für Ihre Haustiere das ru- higste Zimmer der Woh- nung, und schließen Sie Fensterläden, Fenster und Vorhänge. Lassen Sie leise das Radio oder den Fern- seher laufen – am besten mit Musik – und bieten Sie zur Ablenkung einen ganz besonderen Lecker- bissen und/oder ein na-

gelneues Spielzeug an. Wassernapf und (für Kat- zen) Toilette nicht ver- gessen. Der dunkle Raum mit leiser Musik weckt bei Hund und Katze „Höh- len“- (=Geborgenheits-) Gefühle. Aquarien müssen auf jeden Fall von oben ge- schlossen sein, damit keine Fremdkörper oder gar Getränkereste ins Wasser gelangen. Wenn Sie außer Haus ins Neue Jahr feiern, verschließen Sie auch die Zimmertüre „ausbruchssicher“. Bei sehr ängstlichen Tieren haben sich die Bachblü- ten-Notfalltropfen „Res- cue“ bewährt, die Sie in Ihrer Pressnapf-Filiale er- halten. Natürlich ist es für alle Ihre Tiere am Schön- sten, wenn Sie diesen Tag zu Hause verbringen und im kleinen Kreis ruhig mit Ihren Tieren in das neue Jahr feiern.

präsentiert von:



Wir suchen für

- IN und Umgebung
- Galmersheim
- Wettstetten
- Stammham
- Ringsee/Kothau
- Appertshofen

Zeitungsträger/-innen
für Mittwoch/Donnerstag
und/oder
Prospektverteiler/-innen für Wochenende

Hiermit bewerbe ich mich als Austräger:

Name, Vorname: _____
 Straße: _____
 Wohnort: _____ Staatsangehörigkeit: _____
 Telefon: _____ Geburtsdatum: _____



Bewerben Sie sich bitte bei Herrn Bauer :
 Telefon: (0841) 9666-690
 Handy: (01 72) 869 1584
 Fax: (0841) 9666-644
 E-Mail: robert.bauer@iz-regional.de
 iz REGIONAL, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt

IMPRESSUM



Herausgeber und Verlag: Verlag Bayer, Anzeigenblätter GmbH, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt, Tel. (0841) 9666-640 Fax (0841) 9666-644
Anzeigen- abteilung: Tel. (0841) 9666-444, Fax (0841) 9666-644 oder 9666-657 E-Mail: anzeigen@iz-regional.de
Geschäfts- zeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr
Anzeigen- schluss: Montag, 16 Uhr, für gerahmte Anzeigen Dienstag, 10 Uhr, für Fließsatzanzeigen
Redaktion: Tel. (0841) 9666-640, Fax (0841) 9666-645, Stauffenbergstraße 2a, 85051 Ingolstadt
Geschäfts- führung: Thomas Gogl
Redaktion: Sabine Gooss, V.i.S.d.P. Tel. (0841) 9666-612, Julia Bellinghausen, Tel. (0841) 9666-615 E-Mail: redaktion@iz-regional.de
Satz: Verlag Bayer, Anzeigenblätter GmbH E-Mail: satzherstellung@iz-regional.de
Druck: DONAU-KURIER Verlagsgesellschaft mbh, Stauffenbergstr. 2a, 85051 IN

Vertrieb: Verlag Bayer, Anzeigenblätter GmbH, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt, Tel. (0841) 9666-640, Fax (0841) 9666-644
 Gesamtauflage: 174 197 Exemplare.
 Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haus- halte, Behörden, Handels- und Gewerbebetriebe im Verbreitungsgebiet.
 Eine Haftung für die Richtigkeit der telefonisch aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen kann nicht übernommen werden.
 Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder kann keine Gewähr übernommen werden.
 Artikel oder Kolumnen, die mit dem Namen eines Autors gekennzeichnet sind, müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.
 Das Urheberrecht für Texte und von uns gestaltete Anzeigen liegt beim Verlag.
 Eine Verwertung der urheberrechtlich geschütz- ten Zeitung und der in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen, insbesondere durch Vervielf-ältigung oder Verbreitung, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urheberrechts- gesetz nichts anderes ergibt. Die Einspeicherung oder Verarbeitung der auch in elektronischer Form vertriebenen Zeitung in Datenbanken ohne Zustimmung des Verlages ist unzulässig. Zurzeit gilt die Preisliste Nr. 36 vom 1.7.2011

Mitglied: GDZ, BVD, ADE
Trägerauflage 72 283
Kontrolle: Auftragskontrolle durch ADA nach den Richtlinien von BZgV und BvDA sowie durch verlags-eigenen Kontrolldienst.

BEILAGENHINWEIS

Ein Teil unserer Ausgabe enthält ein Prospekt der Firma **Spiele Max, Ingolstadt.**

Wir bitten um freundliche Beachtung. iz REGIONAL